

FRAGEN UND LITERATURHINWEISE NR. 6

II. Einzelne Grundrechte

3. Meinungs- und Informationsfreiheit; Presse, Rundfunk, Film

1. Bei der Kontrolle der Gefangenenpost wird festgestellt, dass sich der Gefangene G in einem Brief negativ über den Anstaltsleiter geäußert hat, indem dieser dort als „Strohmann“, „scheinheilig“ und „hinterhältig“ bezeichnet wird. Das Gefängnispersonal verweigert die Versendung des Briefes.

Ist das Recht des G auf Meinungsäußerungsfreiheit berührt?

Lit.: BVerfGE 33, 1 (14 f.) – Strafgefangenenbrief; E 61, 1 (7 ff.) – Wahlkampf; E 93, 266 (289) – Soldaten; Pieroth/Schlink, Grundrechte²⁷, Rdnr. 594 – 605; Schmidt-Jortzig, Meinungs- und Informationsfreiheit, in: Isensee/Kirchhof, HStR³ Bd. VII, § 162, S. 875 ff., Rdnr. 20 ff.

2. Auf einer öffentlichen Veranstaltung äußert A, Rauchen sei „sehr viel gefährlicher als bisher geglaubt“. Ein Forschungsinstitut habe kürzlich eine „bislang unbekannte, erschreckend enge Korrelation zwischen hohem Zigarettenkonsum und einer bestimmten Alterskrankheit“ entdeckt. Letztere Information hatte A einer Zeitung entnommen und war von ihrer Richtigkeit überzeugt. In Wahrheit jedoch war die Studie nie durchgeführt worden.

Die Veranstaltung wird noch während der Rede des A wegen der Verbreitung unwahrer Tatsachen polizeilich für beendet erklärt. A beruft sich auf Art. 5 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. GG. Zu Recht?

Lit.: BVerfGE 54, 208 (219 f.) – Böll; E 61, 1 (8) – Wahlkampf; E 85, 1 (15) – Kritische Bayer-Aktionäre; E 90, 241 (247 f.) – Auschwitzlüge; Pieroth/Schlink, Grundrechte²⁷, Rdnr. 594 ff.; Wendt, in: v. Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, Bd. 1⁵, Art. 5, Rdnr. 10; Schmidt-Jortzig, Meinungs- und Informationsfreiheit, in: Isensee/Kirchhof, HStR³ Bd. VII, § 162, S. 875 ff., Rdnr. 20 ff.

3. Hobbyfunker F hört gelegentlich den Polizeifunk ab, was durch die Ordnungsbehörde festgestellt wird. Kann sich F gegen die vorübergehende Beschlagnahme seines Funkgerätes zur Wehr setzen, indem er sich auf das Recht der Informationsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. GG beruft?

Lit.: BVerfGE 27, 71 (83 ff.) – Leipziger Volkszeitung; E 90, 27 (31 ff.) – Satellitenprogramm; Pieroth/Schlink, Grundrechte²⁷, Rdnr. 606-610.; Schmidt-Jortzig, Meinungs- und Informationsfreiheit, in: Isensee/Kirchhof, HStR³ Bd. VII, § 162, S. 892 f., Rdnr. 35 f.

4. Ein Gesetz untersagt „zur Wahrung des Ansehens der Bundesregierung“ jede öffentlich getätigte abfällige Bemerkung über die Position der Regierung in einer bestimmten international brisanten Frage. Der kritische K äußert sich gleichwohl negativ auf einer universitären Diskussionsveranstaltung.

Ist sein Verhalten rechtswidrig?

Lit.: BVerfGE 7, 198 (209 f.) – Lüth; E 97, 125 (146) – Gegendarstellung; Piroth/Schlink, Grundrechte²⁷, Rdnr. 630 ff.; Schmidt-Jortzig, Meinungs- und Informationsfreiheit, in: Isensee/Kirchhof, HStR³ Bd. VII, § 162, S. 898 f., Rdnr. 50 f.

5. Der Chefredakteur C eines Nachrichtenmagazins untersagt dem Redaktionsmitglied R, zu einem Skandal um den Politiker P zu recherchieren und über das Thema zu berichten.

Kann R sich auf ein Grundrecht berufen?

Lit.: Bullinger, Freiheit von Presse, Rundfunk, Film, in: Isensee/Kirchhof, HStR³ Bd. VII, § 163, S. 928 f., Rdnr. 56 ff.; Piroth/Schlink, Grundrechte²⁷, Rdnr. 611 - 617.